



Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Pellheim e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pellheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pellheim; als Vereinslokal wird das Gasthaus Liegsalz in Pellheim festgelegt. Die Postanschrift des Vereins ist die Anschrift des Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pellheim, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3: Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - ① Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - ② ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - ③ fördernde Mitglieder
 - ④ Ehrenmitglieder
2. Die aktiven Mitglieder unterliegen einer dienstlichen Einteilung und der in der Feuerwehr unerlässlichen Ordnung; sie sind insbesondere zur Teilnahme an den erforderlichen Übungen und Unterweisungen verpflichtet. Die aktive Mit-

gliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 63. Lebensjahrs. Feuerwehranwärter sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Feuerwehranwärter zählen zu den aktiven Mitgliedern, sie nehmen als solche an den Übungen, nicht aber an den Einsätzen teil.

3. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen und Zuwendungen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise besonders um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft steht dem aktiven Feuerwehrdienst nicht entgegen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Pellheim und Umgebung haben und muss für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - ① durch den Tod des Mitglieds
 - ② durch Austritt
 - ③ durch Streichung von der Mitgliederliste
 - ④ durch Ausschluss
2. Der Austritt ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn seit der letzten Mahnung mindestens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung wird schriftlich mitgeteilt.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist ihm die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich vor der Vorstandschaft zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Dieser legt die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt; die Mitgliedsbeiträge werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
2. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie mindestens 25 Jahre aktiv Feuerwehrdienst verrichtet haben.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8: Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - ① dem Vorsitzenden
 - ② dem Stellvertreter
 - ③ dem Kassier
 - ④ dem Schriftführer
 - ⑤ dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pellheim
 - ⑥ dem Stellvertreter des Kommandanten
 - ⑦ drei oder vier Beisitzern (vgl. Abs. 3)
 - ⑧ dem Jugendfeuerwehrwart (vgl. Abs. 4 und Abs. 5)
2. Die im Absatz 1 unter Nr. ① - ④ und ⑦ genannten Vorstandsmitglieder werden von der gesamten Mitgliederversammlung gewählt, die unter Nr. ⑤, ⑥ und ⑧ genannten Vorstandsmitglieder nur von den Feuerwehrdienstleistenden.
3. Die Zahl der Beisitzer beträgt bis einschließlich 30 aktive Mitglieder drei, ab 31 aktiven Mitgliedern vier. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder ohne Feuerwehranwärter.
4. Stichtag zur Ermittlung der Beisitzer ist der 01.01. des Wahljahres. Doppelfunktionen für den Vereinsbereich (Nr. ① - ④) und dem Bereich der Aktiven (Nr. ⑤, ⑥ und ⑧) sind möglich; die Mitgliederversammlung kann vor der Wahl beschließen, dass Kassier und Schriftführer zusammengefasst werden.

5. Die im Absatz 1 unter Nr. ① - ④ und ⑦ genannten Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt, Kommandant, Stellvertreter und Jugendfeuerwehrwart auf sechs Jahre.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt (keine Zeit ohne amtierenden Vorstand!).
7. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds
 - ① mit dem Ausschluss
 - ② durch Amtsenthebung
 - ③ durch Rücktritt undfür die im Absatz 1 unter Nr. ⑤ und ⑥ genannten Mitglieder (Kommandant und Stellvertreter) bei Wegzug außerhalb des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Pellheim (Pellheim, Pullhausen, Assenhausen, Viehhausen und Lohfeld) bzw. der direkten Nachbarortschaften Oberweilbach, Goppertshofen, Ziegelei und Webling (Residenzpflicht des 1. Kommandanten und des Stellvertreters).
8. In allen Fällen ist innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen und die verwaiste Position nachzubesetzen. Für die ggfs. erforderliche Nachwahl der Beisitzer genügt der Termin der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung.

§ 9: Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - ① Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - ② Einberufung der Mitgliederversammlung
 - ③ Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ④ Verwaltung des Vereinsvermögens zusammen mit der Vorstandschaft
 - ⑤ Erstellung des Jahresberichts
 - ⑥ Vorbereitung der Beschlüsse über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - ⑦ Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften zusammen mit der Vorstandschaft
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorstandes wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorstands beschränkt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 150,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat oder nachträglich genehmigt.

§ 10: Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitgliedes.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11: Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder –bei dessen Verhinderung– des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden und nicht der Vorstandschaft angehören, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - ① Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
 - ② Genehmigung der Jahresrechnung
 - ③ Entlastung der Vorstandschaft
 - ④ Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - ⑤ Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - ⑥ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - ⑦ Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss (vgl. § 5)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Ansprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied –auch Ehrenmitglieder– stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14: Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst, oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Vorschlagsrecht und Ernennung: siehe § 3 Abs. 5.

§ 15: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall einer der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16: Inkrafttreten und abschließende Regelungen

Diese Satzung ändert die Satzung vom 05. Februar 2006 in § 3 Nr. 2, § 8, § 11 Nr. 3 und § 16. Die Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung am 22. März 2012 besprochen und einstimmig Stimmen angenommen; sie tritt sofort in Kraft.

§ 17: Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Mitgliedsbeiträge (§ 5) festgelegt werden können. Über Änderungen der Geschäftsordnung, soweit sie die Satzung nicht tangieren, entscheidet die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Pellheim, den 22. März 2012

Peter Glas, Beisitzer

Johannes Ring, Beisitzer

Martin Liegsalz, Beisitzer

Bernhard Metz, Jugendwart

Markus Fottner, 2. Kommandant

Engelbert Metz, 1. Kommandant

Michael Kreitmair, Schriftführer

Franz Niedermaier, Kassier

Thomas Liegsalz, 2. Vorstand

Georg Metz, 1. Vorstand

